

Konfliktlösung durch Variabilität?

Ständeversammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich 1438–1539

Vortrag von Matthias Kopietz

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

innerhalb des Graduiertenkollegs zur Geschichte der sächsischen Landtage widmet sich mein Dissertationsvorhaben den Ständeversammlungen der Jahre 1438 bis 1539. Der Untersuchungsraum bezieht sich dabei bis zur Teilung der wettinischen Gebiete im Jahre 1485 auf den gesamtwettinischen Herrschaftsbereich. Ab dieser Binnenzäsur konzentriere ich mich auf den neu entstandenen albertinischen Teil. Gleichwohl sind die Beziehungen zu den benachbarten Ernestinern und den dortigen Ständeversammlungen nicht komplett auszuklammern. Dies ist aufgrund der vielfältigen Verflechtungen und Beziehungen beider Linien zueinander auch nicht möglich.

Den Anfangszeitpunkt meiner Untersuchung bildet ein Ereignis, dem die sächsische Landesgeschichte zurecht einen hohen Stellenwert beimisst: 1438 bewilligten die wettinischen Stände ihren Fürsten eine außergewöhnliche Steuer. Der dreißigste Pfennig eines jeden Verkaufs sollte in den folgenden beiden Jahren helfen, die durch Hussitenkriege und Besitzerwerbungen geschwächte fürstliche Kasse zu entlasten. Der entsprechende Steuerrevers vom 9. Juni inkludierte dabei mittels eines ständischen Bündnisbriefes auch die Gegenleistung, welche Kurfürst Friedrich II. und sein jüngerer Bruder Wilhelm III. erbringen mussten. Für den Fall, dass diese Forderung künftig erneut erhoben worden wäre, hatten die Stände das Recht erhalten, sich unabhängig vom fürstlichen Willen zu versammeln und zu vereinigen. Sie hatten zudem Einfluss auf die Erhebung und Kontrolle der Gelder erlangt.



Offensichtlich ist hierbei der qualitative Sprung des fürstlich-ständischen Arrangements im Vergleich zu den von meiner Kollegin Josephine Mey ausgeführten Betrachtungen des Verhältnisses von Herrschaft und Ständen vor dem Jahre 1438. Den konkreten inhaltlichen Bestimmungen gingen nämlich zähe Verhandlungen voraus, die sich auch in den Quellen spiegeln. Die fürstlichen Räte hatten zwei Vorschläge ausgearbeitet und die Fürsten zudem ursprünglich den 20. Pfennig gefordert. Sowohl das Aufbieten von Wahlalternativen als auch das abgemilderte Ergebnis zeigen: In der konfliktreichen Aushandlung und gegenseitigen Akzeptanz durch gemeinsame kommunikative Akte

konstituierten sich die Beziehungen der gesellschaftlichen Akteure zu einem politischen Gefüge. So konnten Ansprüche aller Seiten gesichert, Verwaltung und Durchdringung des Landes mittels der Steuer gestaltet werden. Das skizzierte Beispiel veranschaulicht darüber hinaus: Von einem vereinfachten dualistischen Verhältnis zwischen Fürst und Ständen auszugehen, greift zu kurz.

Gestatten Sie mir nun einen Zeitsprung. Gut einhundert Jahre später, im März 1539, ließ der Enkel des genannten ersten wetтинischen Kurfürsten Friedrich II., der Herzog Georg der Bärtige, auf einem Ständetag zu Meißen sein Testament verlesen. Nach vier Jahrzehnten alleiniger Herrschaft über den 1485 durch die Leipziger Teilung entstandenen albertinischen Landesteil traf Georg folgende Anordnung: Die Stände sollten nach seinem nahenden Ableben versuchen, den Einzug der Reformation abzuwehren und dazu gegebenenfalls einen Landtag einberufen. Doch dieser Versuch des altgläubigen Herzogs blieb aussichtslos. Weder der Nürnberger Bund, das seit 1538 existierende Bündnis katholischer Stände im Reich, noch die – konfessionell nicht einheitlichen – albertinischen Stände konnten Garanten seines Anliegens sein. Nach dem unglücklichen Ausscheiden von Georgs Söhnen aus der Erbfolge war schließlich der konvertierte Bruder des Herzogs am Zuge. Heinrich der Fromme führte im albertinischen Herzogtum die Reformation ein. Die Geistlichkeit verlor – auch hinsichtlich ihrer Rolle in den Ständerversammlungen – an Bedeutung. So endete im April 1539 mit Georgs Tode eine 40-jährige Regierungszeit, die nicht zuletzt durch ein gutes Miteinander zu den Ständen gekennzeichnet war. In der Perspektive einer Geschichte der sächsischen Ständerversammlungen stellt dies somit einen weiteren Zäsurfaktor des Jahres 1539 dar. Es folgten nämlich ungleich sprunghaftere Neuakzentuierungen zwischen den Fürsten und Ständen in den wechselhaften Folgejahren von Georgs Nachfolgern, den Herzogen Heinrich und Moritz.

Meine Damen und Herren, was fällt bei der Betrachtung der beiden offerierten Zäsuren des Untersuchungszeitraumes auf? Zunächst, ganz grundlegend, dass der fürstliche Wille nicht los-

gelöst und eigenständig schalten und walten konnte – sofern man ihm diese Absicht überhaupt unterstellt. Tragfähig war er vielmehr im Konsens mit den Klerikern, Grafen, Adligen und Städten, den Ständen also, die als Mitspieler auf dem politischen Feld nicht uneinbezogen bleiben konnten. Dieses Feld spannte sich gewissermaßen erst durch die Beziehungen der genannten gesellschaftlichen Akteure zueinander auf. Hinzu kamen die Reichsgewalt und die vielgestaltigen Beziehungen zu anderen Fürsten als maßgebliche Einflussfaktoren. Aufgefallen ist ihnen mit Sicherheit auch, dass ich bisher den Begriff ›Landtag‹ weitgehend vermieden habe. Dies geschah bewusst und ist zunächst ein ganz notwendiger Ausgangspunkt meiner Überlegungen und meines Zuganges zum Gegenstandsbereich meiner Dissertation. Ich möchte dies wie folgt begründen.

Durch das Quellenstudium ergab sich für mich folgendes Bild: Die Versammlungen von Fürsten und Ständen waren im 15. Jahrhundert zunächst kaum institutionell geprägt oder klar ausgeformt. Die Anlässe, Teilnehmer, Gestalt, Inhalte und Zwecke variierten erheblich. Im gesamten Untersuchungszeitraum sind diesbezüglich über 80 unterschiedliche Versammlungen zu fassen. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Andeutungen und im Schatten der vorgefundenen Überlieferungslage bleibende Hinweise auf Ereignisse mit Versammlungscharakter. Eine Überschau dieser Vielfalt offenbart variable Möglichkeiten von Zusammenkünften. Zahlreich sind reine Rätetagungen mit oder ohne den Fürsten. Solche Treffen zu Beratungszwecken konnten mitunter auch offener gestaltet sein und Berater einschließen, die nicht zum engsten Kreis der Räte des Fürsten zählten. Flexibel erscheinen auch die Versammlungen, an denen mehrere verschiedene Stände teilnahmen. Diese konnten sich etwa auf einen regionalen Bezug stützen, dann wurden nur die Stände eines bestimmten Herrschaftsbereichs des Fürsten versammelt. Ebenso gab es Versammlungen nur eines bestimmten Standes mit dem Fürsten. Besonders Städte- oder Ritterschaftstage sind darunter zu verstehen. Wie bereits erwähnt, gab es zudem seit 1438 unter bestimmten Bedingungen das ständische Recht zu willkürlichen Versammlungen, d. h. zu Treffen ohne Ladung durch den Fürsten.

Wiederum andere Gestalt nahmen Ständeversammlungen an, wenn auswärtige Autoritäten oder Berater hinzugezogen wurden. Schließlich finden wir Zusammenkünfte, auf denen Grafen und Herren, Kleriker, Ritter und Städte gemeinsam tagten. Zunehmend berieten solche Versammlungen auch zu Inhalten, die als ›Landesangelegenheiten‹ interpretiert werden können. Letztlich reduzierten Ausschusstage der nun mehr und mehr als landtschafft erscheinenden Stände die eben genannten Großversammlungen, wenn dies nötig war.

Durch die Betrachtung dieser verschiedenen Versammlungen kam ich in meiner bisherigen Arbeit zu folgenden Beobachtungen und Befunden: Ein Zusammenkommen erscheint in den Quellen in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraumes zunächst schlicht als tag oder handlung. Erste Quellenbelege des Begriffs landttag finden sich sporadisch ab 1470, zunehmend und verfestigend seit dem – auch so in den Quellen genannten – Leipziger Landtag von 1495. Die Intention eines jeden ›Tages‹ war zunächst die grundlegende Notwendigkeit und das Bedürfnis, Verbindung zwischen den gesellschaftlichen Akteuren zu gewährleisten und Beziehungen zwischen ihnen herzustellen. Durch das Prinzip der Zusammenkunft wurde dabei soziale Sinnhaftigkeit gestiftet und kommuniziert. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg lässt sich eine gewisse Pluralität der Erscheinungsformen von Ständeversammlungen ausmachen. Autonome Verfahren zur Entscheidungsfindung und zur kollektiven Bindung waren in dieser Zeit noch nicht durchgesetzt. Die Versammlungen unterlagen zudem offensichtlich einer situativen Bindung: Sie waren Reaktionen auf konkrete Konflikte oder Krisen. Als Beispiel wäre hierfür die Vielzahl von Ständeversammlungen im Umfeld der langwierigen Aushandlung der Altenburger Teilung von 1445 zwischen Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm III. zu nennen. Diese situative Bindung ist jedoch nur eine Seite der Medaille, denn das Versammlungsprinzip ist dem gesellschaftlichen und politischen Feld immanent: Es gibt keine gesellschaftliche oder politische Wirklichkeit ohne das Verständnis kommunikativer Akte als Symbole. Die Ständeversammlungen waren dafür ein geeignetes Instrumentarium.

Es lassen sich jenseits der variablen und vielfältigen Praxis von Zusammenkünften zunehmend wiederkehrende Merkmale hinsichtlich der Praxis der Einberufung, des Teilnehmerkreises, der ›landbezogenen‹ Inhalte, der Verfahren und der Entscheidungsfindung beobachten. Daraus folgt der Befund, dass Ansätze einer Festigung hin zu einem institutionalisiert-vormodernen Landtag auszumachen sind: Mit der quantitativen Zunahme der Versammlungen ging eine qualitative und spezifizierende Entwicklung einher. Diese Beobachtung ist an den Fortgang der Zeit gebunden, sodass ein entwicklungsgeschichtlicher Zugang gewagt werden kann. Dieser Zugang darf nicht teleologisch, d. h. nicht von einem zu erreichenden Endpunkt eines ›vollendeten‹ Landtages her gedacht werden. Die eigengeschichtliche Perspektive, die Ständeversammlungen aus ›sich heraus‹ und nicht nur als Begleiterscheinung zu einer Fürstengeschichte zu sehen, soll an den Untersuchungsabschnitt angelegt werden.

Daraus ergibt sich als Erkenntnisinteresse die Frage, woraus sich diese frühen Landtage an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit ableiten. Sie fallen nicht einfach vom Himmel, können aber auch nicht als Produkt oder Folge einer linearen Entwicklung gesehen werden. Hierbei ist vor allem zu prüfen, inwieweit andere Entwicklungsvorstellungen auf den wettinischen Fall gedacht werden können. Der Gießener Mediävist Peter Moraw etwa charakterisierte die Entwicklung der Reichsstände als einen Prozess vom Hoftag hin zum Reichstag.

Die ältere sächsische Forschung, insbesondere die im Detail verdienstvolle Arbeit Herbert Helbig's zum »Wettinischen Ständestaat«, so der Titel seiner Habilitationsschrift, sah insbesondere in der zurückhaltenden Rolle der Stände im Zuge der wettinischen Hauptteilung von 1485 ihre Ohnmacht belegt. Man deutete das Verhalten der Stände als eine Interruption einer teleologisch gedachten Fortschrittsentwicklung – etwa im Vergleich zum erheblichen ständischen Einfluss auf die Altenburger Teilung vierzig Jahre zuvor. Hierin liegt meines Erachtens die Gefahr, nicht dem Eigencharakter der Ständeversammlungen näher zu kommen. Folglich möchte meine Arbeit auch Helbig's Zäsur des Jahres 1485 überwinden. Gewiss konstituierte die



Leipziger Teilung herrschaftsrechtlich die dynastischen Verhältnisse der Wettiner grundsätzlich neu. Die neuere Forschung zur sächsischen Landesgeschichte hält der älteren Interpretation dieser Teilung als einer verheerenden Selbstbeschneidung wettinischer Machtkonzentration jedoch zu Recht entgegen, dass spätmittelalterliches Herrschaftsdenken maßgeblich dynastisch geprägt war. In diesem Sinne war die Teilung der Herrschaftsrechte ein übliches Instrument zur Wahrung der Ansprüche der Erbberechtigten und zur Sicherung des Überlebens der Dynastie. Dass diese Teilung eine vermeintlich »erfolgreichere« sächsische Entwicklung verhindert hätte, ist letztlich anachro-

nistisch und von einem frühneuzeitlichen Staatstopos der Macht her gedacht.

Daher kann meines Erachtens die Geschichte spätmittelalterlicher wettinischer Ständeversammlungen auch über das Jahr 1485 hinaus betrieben werden, während Helbig seine Arbeit mit dieser Zäsur enden ließ. Die Teilung der wettinischen Lande brachte nämlich wiederum neue Versammlungsvarianten hervor: die gemeinsamen Versammlungen der Stände beider Linien, der Ernestinischen und der Albertinischen, beispielsweise 1498 in Naumburg oder 1525 in Zeitz. Hier bestätigt sich die Variabilität als eigengeschichtliche Kontinuität des Versammlungsprin-

zips erneut, um den historischen Erfordernissen der jeweiligen Situation gerecht zu werden.

Mit meinen Ausführungen zum Jahr 1485 wollte ich exemplarisch auf Folgendes hinweisen: Die Betrachtung eines gesamten Jahrhunderts mit all seinen bedeutenden Entwicklungslinien – erwähnt seien neben der Leipziger Teilung besonders die Reformation, die dauerhafte ›Türkengefahr‹ oder die Erfindung des Buchdruckes – unter der Prämisse der Behandlung eines spezifischen Gegenstandes (der Ständeversammlungen) erfordert einen variablen und offenen methodischen Zugang. Zum einen sind begriffsgeschichtliche Untersuchungen notwendig: Wann und Wie wurden tage und handlungen zum landttag? Aus sozialgeschichtlicher Sicht ist etwa zu fragen: Wer erschien aus welchen Gründen zu welcher Form von Versammlung? Inwiefern lässt sich korporatives, auf die Zuschreibung von Eigengeltung referierendes, Denken und Handeln fassen? Bestimmte Entwicklungen, zum Beispiel im Zuge der Altenburger Teilung von 1445, ermöglichen mittels verfahrensbezogener Untersuchungen ein vertieftes Verständnis des Gegenstandes. Ein prosopographischer Zugang ermöglicht insbesondere für die zweite Hälfte des Untersuchungszeitraumes Beobachtungen personaler Kontinuitäten, die das Versammlungsprinzip grundsätzlich festigten.

Überhaupt erscheint es lohnenswert, nicht wie die ältere Forschung rückwirkend die Wurzeln eines Phänomens zu suchen, sondern die Geschichte der Ständeversammlungen aus dem komplexen gesamtgesellschaftspolitischen Feld und seinen Wirkungszusammenhängen heraus zu denken. Dabei muss meine Arbeit exemplarisch und fallorientiert angelegt sein, um die oben formulierten Thesen und angedeuteten Befunde eines eigenentwicklungsgeschichtlichen Zugangs zu stützen. Kontinuitäten und Brüche sollen dabei mittels verschiedener Analysekategorien untersucht werden. Aus dem Einfluss von Entscheidungsträgern und der Partizipation politischer Kräfte auf verschiedenen Ebenen, aus den Versammlungs- und Entscheidungsinhalten selbst und den Prozessen beziehungsweise Verfahren zur Konfliktbehandlung können sich solche Kategorien speisen. Sie ermöglichen einen übergreifenden Zugriff im Lang-

zeitzuschnitt und verhindern das bloße Verhaften an Einzelfällen. Auf diese Weise scheint es mir möglich, Entwicklungslinien aufzuzeigen und aus der diffizilen Quellenlage ein eigengeschichtliches Bild von den Ständeversammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich am Ausgang des Mittelalters zu gewinnen. Dieses Vorgehen fußt nicht zuletzt auf den vorgefundenen Bedingungen. Ereignisgeschichtlich subsumierten bereits Helbig und Woldemar Goerlitz die Geschehnisse. Zudem variieren die Quantität und die Qualität der Quellenzeugnisse zu den einzelnen Ständeversammlungen des Untersuchungszeitraumes erheblich. Ein Beispiel hierfür möchte ich zur Veranschaulichung anführen:

Eine gleichrangige und gleich angelegte Betrachtung der Versammlung in Oschatz im März 1466 und des Leipziger Landtages von 1534 erscheint wenig aussagekräftig. Über die Oschatzer Versammlung besitzen wir nur wenige Informationen. Die Ritter, die Geistlichen und die Städte bewilligten eine Steuer. Dieser ›Tag‹ war das erste Geldersuchen der jungen regierenden Fürsten Ernst und Albrecht nach dem Tod ihres Vaters, des Kurfürsten Friedrich II. Zur Verwaltung der Einnahmen wurde ein 11-köpfiges Gremium aus zehn Angehörigen der Landschaft und einem fürstlichen Rat gebildet. Die Vertreter und das Zustandekommen dieses Kontrollgremiums bleiben jedoch unbekannt. Viel mehr ist zum Wesen und Gegenstand dieser Versammlung nicht überliefert.

Die Quellenlage zum Leipziger Landtag im Mai 1534 ist hingegen ungleich besser. Die Teilnehmer sind bekannt und es liegt sogar eine narrative Quelle, ein Bericht des Dresdner Bürgermeisters Bienert, hierüber vor. Auf diesem ›Tag‹, der nun auch in den Quellen als Landtag bezeichnet wird, kamen verschiedene Landes- und Einzelinteressen zu tragen. Auch diesmal ging es um Geld. Eine Tranksteuer wurde von der Landschaft bewilligt. Die Stände traten darüber hinaus aber korporativ auf und forderten eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit wirtschaftspolitischen Konflikten zwischen den Städten und dem ländlichen Raum. Für diese Angelegenheiten wurde ein zehnköpfiger Ausschuss gebildet, der sich künftig damit befassen sollte. Die

Stadt Döbeln wiederum erhoffte sich eine Verhandlung ihrer konkreten Beschwerdeschrift gegen die Handwerksarbeit auf den Dörfern. Auch reichspolitische Fragen spielten eine Rolle: König Ferdinand nämlich erbat bei den Wettinern ein Darlehen, das Herzog Georg den Ständen zur Beratung vorlegte. Weiterhin kritisierten die Stände auf diesem Landtag wohl die Religionspolitik des Herzogs und auch seine strikten Maßnahmen gegen die lutherische Gemeinde. Kurz zuvor hatte Georg zahlreiche Leipziger Bürger aus konfessionspolitischen Motiven der Stadt verwiesen. Aus Bienerts Bericht geht zudem – wiederum konfessionell begründet – eine Privatbeschwerde Antons von Schönberg gegen den Herzog auf jener Versammlung hervor.

Dieser kurze Vergleich soll Folgendes veranschaulichen: Jede Versammlung erscheint in den Quellen als einzelnes Ereignis mit jeweils gesonderten Bedingungen und spezifischen Themen. Die Summe von nahezu 80 Versammlungen ergibt ein beachtliches Kompendium, das mittels Untersuchungskategorien betrachtet werden kann und folglich ein tieferes Verständnis des Gegenstandes ermöglicht. Als solche Kategorien kommen zum Beispiel Finanz- und Steuerfragen, ständische Befugnisse, Landes- versus Partikularinteressen, reichspolitische Inhalte und Einflüsse sowie Verfahrensweisen infrage.

Ein derartiger Katalog von Kriterien und Kategorien ist dann zwar nicht immer auf jede einzelne Versammlung anwendbar, jedoch sind die Schnittmengen und kategorialen Eigenentwicklungen innerhalb des gesamten Untersuchungszeitraumes erfassbar. So gelingt der analytische Zugriff auf den gesamten Zeitraum und es können Binnendifferenzierungen und Entwicklungen in den einzelnen Teilfragen herausgearbeitet werden.

Die Verstrickung der Teilnehmer im politischen Gefüge, die Ausdifferenzierung der Gegenstandsbereiche oder auch das Komplexwerden der Verfahren treten so zu Tage.

Meine Untersuchungen zeigen: Aus dem wenig bestimmt erscheinenden mittelalterlichen Fungieren von tagen erwuchs zunehmend ein Bewusstsein für gesellschaftliche Versammlungen politischen Charakters. Zunächst erscheinen uns verschiedenste Treffen und Tage als Zentralorte. Zunehmend entwickelten sich im Untersuchungszeitraum aber auch konkrete Vorstellungen von funktionalen Rollen, Zuständigkeiten, Aufgabenteilungen und Inhalten von Versammlungen. Dadurch fungierte die Ständeversammlung sowohl als allgemeines Prinzip als auch im konkreten historisch-situativen Fall und Ereignis als ein Zentralort der historischen Konturierung von Gesellschaft und Politik am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Mittels der Funktionalität des gesellschaftlichen Zentralortes Ständeversammlung und durch ihn steigerten und gestalteten sich zunehmend bedeutende Prozesse: Die personale Verstrickung seiner Akteure untereinander und vor allem im Versammlungsverfahren, die Verdichtung und Stabilisierung von Herrschaft durch die konsensuale Bindung von Fürsten und Ständen, aber auch ganz allgemein das Durchdringen des Herrschaftsgebietes mittels zunehmender Verwaltung sind hierbei zu nennen. Die Ständeversammlungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts waren folglich integrativer Bestandteil eines politischen Umstrukturierungsprozesses vom Mittelalter hin zur Frühen Neuzeit. Sie stellen sich als ein bedeutsamer Faktor und als ein wesentliches Instrument für die zunehmende Konturierung des vormodernen Staates dar.